

Telekommunikationsgesetz mit mehr Verbraucherschutz

Telefonkunden sollen ihre Kosten künftig besser kontrollieren können. Der Bundestag beschloss am 30.11.2006 gegen die Stimmen der Opposition, das Telekommunikationsgesetz (TKG, Drs. 16/2581, 16/3635) entsprechend zu ändern.

Beim Verbraucherschutz setzt das neue TKG auf mehr Transparenz, Jugendschutz und Kostenkontrolle. Preisinformationen für Auskunft-, Massenverkehrsdienste wie beim Televoting und Kurzwahl-Dienste wie Klingeltöne oder Logos müssen nun deutlich sichtbar und gut lesbar präsentiert und für Premium-SMS ab zwei Euro auch bestätigt werden. Durch weitere Maßnahmen für Mehrwertdienste, zum Beispiel der Preisansagepflicht, konnten die Preisobergrenzen für Festnetz und Mobilfunk (drei Euro pro Minute) einheitlich geregelt werden. Abo-Verträge für Kurzwahl-Dienste kommen nur noch zu Stande, wenn der Kunde diese bestätigt. Auch soll es jederzeit ein Kündigungsrecht geben. Abo-Kunden können auf Verlangen eine kostenlose «Warn-SMS» erhalten, wenn der Betrag von 20 Euro im Monat erreicht ist.

Um Anreize für innovative Investitionen in neue Märkte zu setzen, werden diese zunächst nicht reguliert, soweit hierdurch keine langfristigen Wettbewerbsbehinderungen entstehen. Neu aufgenommen wurde eine Definition für neue Märkte, wonach diese Dienste und Produkte voraussetzen, die sich von vorhandenen Diensten und Produkten erheblich unterscheiden und diese nicht nur ersetzen. Die Entscheidung, ob ein neuer Markt vorliegt, bleibt der Bundesnetzagentur überlassen. An anderer Stelle wurden die berechtigten Anliegen der Wettbewerbsunternehmen hinsichtlich einer verbesserten Regulierungspraxis aufgegriffen. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer Antragsfrist und die Straffung des Standardangebotsverfahrens.